



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jahrmarktes der Gemeinde Palling (Jahrmarktgebührensatzung)

Die Gemeinde Palling erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1992 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), Zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende **Jahrmarktgebührensatzung**:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Überlassung von Standplatzflächen auf gemeindlichen Grund oder gewidmeten Verkehrsflächen aufgrund der Jahrmarktordnung der Gemeinde Palling werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung der Standplatzfläche.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der die in Abs. 1 bezeichneten Standplatzflächen benutzt oder benutzen lässt (Marktbezieher).
- (4) Macht der Marktbezieher von seinem Benutzungsrecht nicht oder nicht vollständig Gebrauch, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der entrichteten Gebühr.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenberechnung erfolgt nach Frontmeterlänge des zugewiesenen Standplatzes. Die höchstzulässige Platztiefe beträgt 3 m.
- (2) Wird eine Verkaufsfläche von 3 m Tiefe beansprucht, so kann der zusätzliche Flächenbedarf nach m² berechnet werden.
- (3) Die Gebühren werden für die Dauer eines Marktes festgesetzt.

§ 3

Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen pro Jahrmarkt:

1. Für die Überlassung der Marktverkaufsfläche je lfd. Meter Verkaufsfront 5,00 €
2. Bei Nachmeldung und sonstigen Nacherhebungen am Markttag beträgt die Gebühr 6,00 € je lfd. Meter Verkaufsfront
3. Die Stromgebühren betragen pro Verkaufsstand 4,00 €.

§ 4

Fälligkeit, Einzug

- (1) Die Gebühren werden mit Zuteilung des Standplatzes fällig. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, verliert die Zuteilung ihre Gültigkeit.

- (2) Marktbezieher, die erst bei Marktbeginn vom Marktbeauftragten einen Standplatz zugeteilt bekommen, haben die Gebühr sofort an den Marktaufseher gegen Quittung zu entrichten.
- (3) Der Marktbeauftragte kann vom Marktplatz verwiesen werden, wenn Zuteilungsbescheid und Gebührensatzung nicht nachgewiesen werden können.

§5

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jahrmarktes der Gemeinde Palling (Jahrmarktgebührensatzung) tritt am 01.03.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Gebührensatzung über Märkte der Gemeinde Palling (Marktgebührensatzung) vom 25.07.2014 außer Kraft.

Palling, 24.02.2025

Gemeinde Palling

Gez.

Franz Ostermaier
Erster Bürgermeister